

# Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 9

Herausgegeben am 22. Oktober

1910

Inhalt:	Seite	Seite	
<b>Wohnungsfürsorge in deutschen Städten</b> . . . . .	65	<b>Volkswirtschaftliche Literatur.</b> Die Sechsmaschine im Buchdruckgewerbe . . . . .	69
<b>Veröffentlichung von Neuerwerbungen</b> . . . . .	66	<b>Statistische Literatur.</b> Gewerbliche Ausbildung und Gewerkschaften in Amerika . . . . .	70
<b>Gewerkschaftsliteratur.</b> Gewerkschaftliche Handbücher. — Neue Jubiläumsschriften der Gewerkschaften . . . . .	66	<b>Politische Literatur.</b> Zur preussischen Verwaltungsreform. — Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland . . . . .	71
<b>Christliche Gewerkschaftsliteratur.</b> Das Christentum der christlichen Gewerkschaften . . . . .	68	<b>Literatur über Gesundheitspflege.</b> Arbeiter-Gesundheitsbibliothek . . . . .	71
<b>Literatur über Arbeiterversicherung.</b> Zur Frage der Arbeitslosenversicherung . . . . .	69	<b>Verzeichnis neuer Bücher und Schriften</b> . . . . .	72

## Wohnungsfürsorge in deutschen Städten.

In einem stattlichen Band von 635 Seiten Umfang veröffentlicht das Kaiserl. Statistische Amt die Ergebnisse seiner Erhebungen über das Wohnungswesen, besonders über Arbeiterwohnungen.\*) Die bezüglichen Erhebungen begannen im Jahre 1903 gelegentlich der Vorarbeiten für andere Fragen der städtischen Sozialpolitik. Damals wurden die Verordnungen und Verträge über das Wohnungswesen gesammelt und eine besondere Befragung über grundsätzliche Bestimmungen betreffend die Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen, insbesondere der Kleinwohnungen, über Wohnungsaufsicht über Schlafgängerwesen, städtische Wohnungsnachweise, Wohnungen städtischer Arbeiter, Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen und über die Vergebung von städtischem Gelände im Erbbaurecht daran gefnüpft. Bis zum Jahre 1909 erlitten diese Vorarbeiten eine Unterbrechung; dann wurden sie erneut aufgenommen und auch von einzelnen Bundesstaaten über die auf diesem Gebiete ergangenen Verordnungen und Maßnahmen Berichte erbeten. Das Ergebnis war, daß von 106 Städten, meist solchen über 50 000 Einwohnern, die bezüglichen Materialien verarbeitet werden konnten.

Der erste Teil des Wertes behandelt die rechtliche Seite der Wohnungsfürsorge. Er gibt eine Uebersicht über die in den einzelnen Städten bestehenden baupolizeilichen Vorschriften und deren Tragweite, über die Bestimmungen betreffend die Wohnungsordnung und über die Schlafstellenordnungen, sowie über die Wohnungsaufsicht. Wir erfahren hier, daß in einzelnen deutschen Staaten landesgesetzliche Bauordnungen bestehen (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Anhalt), die aber hier und da von den Gemeinden ergänzt oder abgeändert werden können. In Preußen besteht keine Landesbauordnung; die bezügliche Vorlage von 1904 wurde nicht Gesetz. Hier haben die Städte das Recht baupolizeilicher Vorschriften. Für einige Gebiete bestehen aber bezirkspolizeiliche Verordnungen, die vom Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen, von den Gemeinden ergänzt werden. Die Bauordnungen sind meist nach dem Zonensystem aufgestellt, d. h. sie lassen für die inneren Stadtbezirke eine größere Ausnutzung der Bebauungsfläche zu,

als für die äußeren. Die Abstufungen betreffen Flächenausnutzung, Gebäudehöhe und Geschoszahl. Daran schließen sich gewisse Mindestforderungen der Bauordnungen über die Aufenthaltsräume (Lage, Höhe, Fensterfläche, Dach- und Kellergeschosse) und über Aborte an. Die Forderungen der Bauordnungen lassen außerordentliche Abweichungen erkennen.

So bestimmt z. B. die bayerische Bauordnung (1901), daß die Höhe der Privatgebäude an einer Straße die Breite der Straße einschl. der Trottoire und Vorgärten nicht überschreiten darf. Nach der hessischen Bauordnung darf die Gebäudehöhe dieses Maß um nicht mehr als 2 Meter überschreiten, nach der braunschweigischen nicht mehr als 4,5 Meter der Straßbreite, ebenso in Württemberg. In den Städten mit Zonenbauordnung ist die zulässige Bauhöhe nach außen hin abgestuft. Auch die Höhe der Hintergebäude wird sehr verschiedentlich behandelt.

Die Zahl der Stockwerke nimmt in Städten mit dem Zonensystem vom Innern nach außen zu ab. Manche Städte machen die Zahl der Geschosse ebenfalls von der Straßbreite abhängig. Als Höchstmaß der Flächenausnutzung hat die Mehrzahl der Städte  $\frac{1}{4}$  der gesamten Grundstücksfläche festgesetzt; einzelne lassen die Bebauung bis zu  $\frac{1}{3}$  zu, während andere bis zur Hälfte herabgehen, darunter auch Berlin und die Vorstadtgemeinden für Grundstücke außerhalb der Ringbahn. Viele Städte setzen zugleich Bestimmungen über die Hofgröße fest.

Die Vorschriften über die Wohnungen selbst beziehen sich zumeist über deren Höhe und Fenstergröße. In einzelnen Städten bestehen Vorschriften über die Mindestfläche der Zimmer (Breslau 5 Quadratmeter, Düsseldorf 10 Quadratmeter, Görlitz und Liegnitz 12,60 Quadratmeter), in anderen über Mindestgröße der ganzen Wohnungen (Altona 40 Quadratmeter). Einige Städte schreiben das Vorhandensein eines heizbaren Wohn- und Schlafraumes vor, andere haben Vorschriften über die Dienstabtammern. Die Höhe der Wohnräume schwankt zwischen 2,40 Meter (Worms) und 3 Meter (badische Städte); für Wohnräume im Dachgeschoß sind geringere Höhen zugelassen. Das Verhältnis der Fensterfläche zur Grundfläche des Raumes beträgt  $\frac{1}{12}$  bis  $\frac{1}{8}$ , mancherorts  $\frac{1}{20}$  bis  $\frac{1}{30}$  des Rauminhalts. Für Kellerwohnungen wird, soweit sie nicht überhaupt verboten sind, der zulässige Fußbodenabstand von der Erdoberfläche festgesetzt; er schwankt zwischen 1—1,20 Meter. An manchen Orten richtet sich dieses Maß nach dem Grundwasserspiegel. In Württemberg und in zahlreichen norddeutschen Städten sind Wohnungen unterhalb der Erdoberfläche gänzlich verboten. Die Bestimmungen über

\*) Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 11. 635 S. Berlin, Carl Seymanns Verlag.

Das Handbuch für die Funktionäre des Verbandes der Lithographen und Steindrucker ist dagegen eine systematische Aufarbeitung des weiten Gebietes gewerkschaftlicher Verwaltungspraxis. Auch die Lithographen haben sich bisher mit einem kurzen Leitfadens begnügt; die Entwicklung des Verbandes, der Ausbau der Unterstützungseinrichtungen usw. haben indes die Herausgabe eines Handbuches für die vielen Kollegen, die an der Verbandsverwaltung mitarbeiten, notwendig gemacht. Im Vorwort äußert sich der Verbandsvorstand über den Zweck der Herausgabe folgendermaßen: „Der Zweck des Handbuches ist im Grunde derselbe wie derjenige des Leitfadens von 1902, er soll briefliche Anfragen und Auseinandersetzungen vermeiden helfen. Die Verbandsfunktionäre sollen die Möglichkeit haben, sich in den verschiedenen statistischen Bestimmungen, der Agitation, in allen Organisationsfragen, der Kassenführung, allen Unterstützungszweigen, kurz: in der ganzen Geschäftsführung des Verbandes aus dem Handbuch schnell zu orientieren, damit die oft recht schwierige Verbandsarbeit möglichst erleichtert wird und die so ersparte Zeit anderweitig für den Verband verwendet werden kann.“

Diesem Zweck ist der Inhalt des Handbuches glücklich angepaßt. Das Buch gibt eingehende Darstellungen über die Verbandsorganisation, Verfassungen und Vereinsrecht, die Tätigkeit und Aufgaben der örtlichen Funktionäre, Arbeitsvermittlung, Lohnbewegungen und -kämpfe, über das Tarifvertragswesen, die Unterstützungseinrichtungen, das Kassen- und Rechnungswesen, Bildungswesen, Verbandsstatistik usw. Ratschläge für die Agitation werden erteilt, die internationalen Verbindungen und die Verbindung der deutschen Gewerkschaften untereinander werden erläutert. Ebenso erteilt das Handbuch Auskunft über die gegnerischen Gewerkschaften und die Unternehmerverbände. Einigen Ballast finden wir zwar am Schluß in den Adressen, Tabellen und Statistiken, deren Veröffentlichung wohl weniger in ein Handbuch als in einen Jahreskalender gehört. Eine reichhaltige Wiedergabe von Musterformularen für die verschiedenen Zweige der Verwaltungspraxis macht auch dieses Handbuch zu einem unentbehrlichen Ratgeber für den Verbandsfunktionär.

Die von Bringmann bearbeiteten „Praktischen Winke“ des Zimmererverbandes sind in dritter Auflage erschienen. Ueber den verbandstechnischen Inhalt erübrigt es sich, hier viel zu reden. Die „Praktischen Winke“ wiesen, wie wir schon in unserer Besprechung einiger anderer Handbücher im vorigen Jahre hervorgehoben haben, seinerzeit einen neuen Weg. Das war freilich die Ausgabe im Jahre 1901. Der jetzigen dritten Auflage kann man keineswegs die gleiche Bewertung zukommen lassen. Vielmehr erscheint uns der Weg, den Bringmann bei der vorliegenden dritten Auflage eingeschlagen hat, gänzlich verfehlt. Wir haben sogleich nach dem Erscheinen der dritten Auflage gegen die Art, wie Bringmann die Funktionäre des Zimmererverbandes über die allgemeinen gewerkschaftlichen Fragen unterrichtet, im „Correspondenzblatt“ Verwahrung eingelegt. Ein Verbandsbuch kann und darf nicht der Ort sein, in dem andere befreundete Gewerkschaften verächtigt, ihre Tätigkeit herabgesetzt werden. Bringmann begnügt sich aber nicht damit, selbst gegen einzelne Personen zieht er im Handbuch des Zimmererverbandes zu Felde. So unterrichtet er seine Leser

dahin, daß der Vorstand des Maurerverbandes einen Sekretär unterhält (!), der „irreführende Notizen“ für die Arbeiterpresse verfaßt. Wörtlich heißt es Seite XVIII:

„Unterhält doch der Vorstand des Maurerverbandes einen Sekretär, der die Arbeiterpresse darüber unterrichtet, welche große Macht im Baugewerbe durch die Verschmelzung des Maurerverbandes mit dem Verbands der Bauhilfsarbeiter im Werden begriffen sei, ohne daß er irgendwo Zurückweisung fände; seine irreführenden Notizen werden hingegen gern nachgedruckt, ganz besonders gern von der radikalen Parteipresse.“

Gegen solche Methoden, die eigenen Verbandsfunktionäre zu informieren, ist der Angegriffene wehrlos. Ein Handbuch ist keine öffentliche Publikation, es ist lediglich für einen engeren Kreis der eigenen Verbandskollegen bestimmt. Da gehören keine persönlichen Auffassungen und Stimmungen hinein, sondern lediglich die Darstellung der für die Verbandsverwaltung wichtigen Tatsachen. In dieser Richtung waren auch die „Praktischen Winke“ in erster Auflage abgefaßt, die eine bedeutsame Anregung gerade für diese Art unserer gewerkschaftlichen Literatur gaben. Für eine Weiterentwicklung der Gedanken, die dem ersten Versuch eines gewerkschaftlichen Handbuches größeren Stils zugrunde lagen, wäre man dem Verfasser sicher dankbar gewesen. Die Handbücher zu einer Stätte der Polemik gegen befreundete Gewerkschaften und einzelne Genossen zu machen, muß indes abgelehnt werden.

Freilich werden wir uns mit dem Bringmann von heute schwer über die Aufgaben eines Handbuches verständigen können. Schon die Tatsache, daß wir seinerzeit bei der Schilderung der Entstehung der gewerkschaftlichen Handbücher selbstverständlichweise die erste Auflage seiner „Praktischen Winke“ erwähnten, ohne auf ihren acht Jahre alten Inhalt näher einzugehen, hat ihn demaßen verstimmt, daß er zu weitgehenden Auseinandersetzungen über den verschiedenartigen Charakter der verschiedenen Handbücher ausholen muß. Wir hatten uns erlaubt zu sagen, daß die „Praktischen Winke“, die 1901 als ein stattliches Handbuch von 124 Seiten Oktav erschienen, gegenüber den alten Leitfäden ein bedeutsamer Fortschritt waren. Wir sagten (Literaturbeilage Nr. 2, Jahrg. 1909): „Damit war eine neue Anregung gegeben. Heute verfügen mehrere Verbände über solche Handbücher, die teils über Bringmanns „Praktische Winke“ weit hinausgehen.“

Das gefällt Bringmann nicht. Er meint, „der Rezensent hatte offenbar nur den Umfang der Bücher im Auge, und insofern hatte er recht“. Nein, durchaus nicht. Wir sind auch jetzt noch der unmaßgeblichen Meinung, daß beispielsweise das Handbuch des Holzarbeiterverbandes, um nur dieses eine zu nennen, über die „Praktischen Winke“ von 1901 weit hinausragt. Und das kann ja auch gar nicht anders sein. Seit 1901 ist sowohl die äußerliche als auch besonders die innere organisatorische Entwicklung der Gewerkschaften so enorm vorwärts geschritten, daß ein Handbuch heute naturgemäß etwas ganz anderes bieten muß als damals. Das gilt übrigens auch für die „Praktischen Winke“, die in ihrer neuesten Auflage auch die mit der Arbeitslosenunterstützung verbundenen Geschäfte darstellen müssen. Die ganze Kampfesführung der Gewerkschaften hat sich in diesem Jahrzehnt zudem erst so recht herausgebildet, die Führung der Streiks usw. hat bei den meisten Gewerkschaften erst in diesem Jahrzehnt die richtige systematische Organisation ge-

Aborte seien deren Zahl gewöhnlich im Verhältnis zur Geschloßzahl fest. Im allgemeinen wird bestimmt, daß auf jede Wohnung ein Abort entfallen muß.

Die Wohnungsordnungen befassen sich mit den Anforderungen an die bereits bewohnten Wohnungen. Sie sind bei weitem nicht so allgemein wie die Bauordnungen. Sie beziehen sich auf die Zahl der Wohnräume, deren Größe (Luftinhalt), Zahl der heizbaren Räume, Küchen, Nebengelasse usw. Hinsichtlich der Benutzung verlangen die meisten Städte mit Wohnungsordnungen einen Mindestluftraum von 10 Kubikmeter für jede erwachsene Person; einzelne gehen darin bis zu 20 Kubikmeter. Weitergehende Anforderungen werden an die Zulassung von Keller- und Dachräumen zu Wohnzwecken gestellt.

Besondere Vorschriften sind mancherorts für das Schlafstellenwesen erlassen; sie erstrecken sich teils auf solche für die Schlafstellenmieter, teils auch auf die Vermieter. Während die älteren Verordnungen dieser Art sich mit der Regelung der Bodenfläche und des Lufttraums begnügen, fordern die weitergehenden für jeden Schlafgänger ein Bett (Strohjack, Kopfkissen und wollene Decke), teilweise auch ein Waschgeschirr und ein Handtuch. Stets dürfen in Schlafstellen nur Personen desselben Geschlechts untergebracht werden. Auch wird durchweg Anzeigepflicht für die Vermieter vorgeschrieben.

Eine Wohnungsaufsicht besteht nur in wenigen Städten. In Barmen, Arefeld, Oberhausen, Solingen, Neuß und Bonn wird die Aufsicht durch die Polizei, in Breslau, Erfurt, Kassel, Wiesbaden, Essen, Duisburg, Elberfeld, Mühlheim-Ruhr, Remscheid, M.-Gladbach, Rheydt und Köln durch einen städtischen Wohnungskommissar ausgeübt. Düsseldorf hat eine Wohnungskommission. In Bromberg, Magdeburg, Altona, Dortmund und Saarbrücken ist die Aufsicht Gesundheitskommissionen übertragen. In Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Hamburg und Elsaß-Lothringen ist die Wohnungsaufsicht landesgesetzlich geregelt. In Sachsen haben Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zittau, Bautzen, Reichenbach und Meissen eine Aufsicht, teils durch besondere Beamten, teils durch die Wohlfahrtspolizei.

Der zweite Teil des Wertes behandelt die Durchführung der Wohnungsaufsicht, den Wohnungsnachweis, die Herstellung von Kleinwohnungen sowie die Förderung des Kleinwohnungsbaues durch die Städte und die Vergabe von Gelände zu Wohnungszwecken im Erbbaurecht und Wiedertaufsrecht. In diesen Kapiteln findet der Leser ein höchst reichhaltiges Material, durch dessen Zugänglichmachung für weitere Kreise sich das Statistische Amt ein unbestreitbares Verdienst erworben hat. Besonders unsere in der städtischen Gemeindeverwaltung tätigen Genossen seien dringend auf das Studium dieser Erhebung hingewiesen. Aber auch für die Genossen der Gewerkschaftspraxis ist dieses Studium nicht ohne Nutzen. Namentlich leistet es bei der Vorarbeit für Arbeiterstatistiken örtlichen oder allgemeinen Umfangs sehr gute Dienste. Den Sozialpolitikern interessiert vor allem die reichhaltige Sammlung von Bauordnungen, Gesetzen und Regulativen im Anlagenteile des Bundes. Wir können nur wünschen, daß die Arbeiterbibliotheken dieses Werk einem möglichst großen Teil von Funktionären der Arbeiterbewegung zugänglich machen.

## Veröffentlichung der Neuerwerbungen.

Will man eine rege Benutzung der Bibliotheken erzielen, dann muß immer und immer wieder auf diese hingewiesen werden. Die große Fluktuation der Arbeiterbevölkerung macht eine andauernde Propaganda besonders nötig. Ein gutes Mittel, die Genossen für die Bibliothek zu interessieren, dürfte die regelmäßige Bekanntgabe der neuerworbenen Schriften sein. Bürgerliche Bibliotheken pflegen diese Praxis schon längst. Die Parteiblätter, die für die Veröffentlichung ja nur in Frage kommen, dürften den erforderlichen Raum mit Rücksicht auf den idealen Zweck gewiß gern zur Verfügung stellen. Ein solches Verzeichnis der Neuerwerbungen kann folgendermaßen aussehen:

\* Neuerwerbungen der Arbeiterbibliothek in Dortmund, Lessingstraße 61. In der Zeit vom 1. bis 31. Juli wurden folgende Werke der Bibliothek neu einverleibt:

- A 183. Hilferding, Das Finanzkapital.
- A 190. Parvus, Die große Aussperrung.
- G 80. Mehring, Deutsche Geschichte.
- R 487. Archiboschew, Sjanin usw.

Die Bibliothek ist geöffnet Dienstag und Donnerstag abends 8—10 und Sonntag vormittags 10—12 Uhr.

Falls ein gedruckter Katalog vorhanden ist, kann der Leser diesen durch obiges Verzeichnis leicht ergänzen. Dann bringt man in der Notiz am besten gleich einen Hinweis an: Ausschneiden und in den Katalog einkleben.

## Gewerkschafts-Literatur.

### Gewerkschaftliche Handbücher.

Seit unserer letzten Besprechung gewerkschaftlicher Handbücher (Literaturbeilage Nr. 2, Jahrg. 1909) sind uns drei Neuerscheinungen dieser Art zugegangen: der Leitfaden für die Funktionäre des Brauereiarbeiterverbandes, das Handbuch des Verbandes der Lithographen und Steindrucker und „Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung“.

Der Leitfaden des Brauereiarbeiterverbandes dürfte den Vorständen vieler kleineren Organisationen wichtige Anregungen für die Zusammenstellung eines Verwaltungsreglements in denkbar kürzester Form bieten. Es werden kurze Antworten auf 67 Fragen der täglichen Verwaltungspraxis erteilt; die Anordnung des Stoffes ist zweckmäßig, die Inhaltsübersicht ermöglicht dem Funktionär, sofort auf die strittige Frage die gewünschte Antwort nachzuschlagen. Freilich kann auf dem kurzen Raum von 42 Seiten Taschenformat keine eingehende Darlegung der Verwaltungspraxis erfolgen, wie sie für größere Verbände notwendig ist. Es fehlen daher auch die Musterbeispiele für Buchführung, Ausfüllung der Verbandsformulare und Statistikbogen usw., die in den Handbüchern der großen Verbände von so unschätzbarem Werte für die Verwaltungspraxis geworden sind. Soweit es sich aber um die zweckentsprechende Zusammenstellung der statutarischen usw. Bestimmungen handelt, erscheint uns besonders für kleine Organisationen der Leitfaden der Brauer eine praktische Lösung zu sein.

Der freie Gewerkschafter muß die beiden Schriften Windolphs eigentlich stets mit sich führen, wenn er es mit den Centrumschriften zu tun hat. Spricht doch ein Katholik zu katholischen Arbeitern, hat doch Windolph eine Menge Material zusammengetragen, das längst zum großen Teil zerstoßen und vergessen ist und nun seine Auferstehung feiert. Der große Fleiß Windolphs ist zu loben; manches festgenagelte „christliche“ Ergebnis wird den beteiligten Personen noch nachträglich Bauchgrimmen verursachen. —

Es ist gar keine Frage, daß vom Standpunkte des Katholizismus aus die Fachabteiler sicher die größere Konsequenz auf ihrer Seite haben. Wenn schon, denn schon. Wenn der Katholik angeblich Gefahr läuft für seine unsterbliche Seele, so er sich der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung anschließt, dann ist diese Gefahr gewiß am besten in den katholischen Fachabteilungen eingemauert und gebannt. Darum fort mit der „gräulichen“ Vermischung und Vermischung unter den paritätischen „Christen“. Die katholische Kirche kann und will nicht tolerant sein. Sie will allein herrschen.

Dem zentrumschristlichen Turnier „in der Aula zu Toledo“ kann die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung ja lächelnd zusehen und Beifall klatschen, wenn der eine oder andere Teil mit Bravour auf seinen Zentrumsbruder losrennt.

Wilh. Häusgen.

## Literatur über Arbeiterversicherung.

### Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Im zweiten Heft des „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ (Tübingen, J. B. C. Mohr) haben Robert und Gisela Michels einen sehr schätzenswerten Aufsatz über: „Das Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung durch die freien deutschen Gewerkschaften“ veröffentlicht. Nachdem die beiden Verfasser einleitend die Stellung der freien Gewerkschaften zur Arbeitslosenunterstützung und die Ursachen der Einführung der letzteren dargelegt haben, schildern sie die Entwicklung der Arbeitslosenstatistik, sowohl der gewerkschaftlichen und kommunalen, als auch der des „Reichsarbeitsblattes“ und die bei Arbeitslosenzählungen zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten über den Begriff „Arbeitslosigkeit“. Eingehend werden die gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherungseinrichtungen und ihre Leistungen nach Höhe, Dauer, Voraussetzungen und Kontrolle gewürdigt. Der statistische Teil der Arbeit stützt sich leider zum größten Teil auf älteres Zahlenmaterial (1905 und 1906). Die Statistiken der deutschen Gewerkschaften von 1907—1909 scheinen den Verfassern nicht bekannt gewesen zu sein. Ferner wird auch die Stellung der Gewerkschaften zur Arbeitsnachweisfrage erörtert. Im wesentlichen sind die beiden Verfasser voll Anerkennung für das, was die deutschen Gewerkschaften auf diesem Gebiete geleistet haben. Sie erklären auch, daß es in der Tat, vom finanziellen Standpunkt betrachtet, von großem Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherungsfrage wäre, wenn die deutsche Reichsregierung der Forderung des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses Folge leistete und den Gewerkschaften, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen, einen finanziellen Zuschuß leisten würde. Die Gründe des Widerspruchs der Gegner dieser Forderung werden nicht übel charakterisiert: „Manchen Stadtverwaltungen“ genügt noch immer der prinzipielle Hinweis der Arbeitervertreter auf den Ursprung der

Arbeitslosigkeit aus der kapitalistischen Produktion, um sich schwer beleidigt zu fühlen und sich allen weiteren Erwägungen zu verschließen. Andere stellen sich auf den Standpunkt, daß die Arbeitslosen „von Rechts wegen“ von den Gewerkschaften allein zu unterstützen seien. Wieder andere teilen diesen Standpunkt ebenfalls, aber nur, weil sie sich als ausgesprochene Gegner der Gewerkschaftsbewegung erhoffen, daß die Fürsorge für die Arbeitslosen in die Gewerkschaftsfinanzen so gewaltige Löcher reiße, daß die organisierten Arbeiter oder doch ihre Führer sich deshalb später doppelt besinnen würden, ehe sie es zu einem Streik kommen ließen. Ihnen gilt also die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften als ein Präventivmittel gegen die energische Vertreibung von Lohnbewegungen.“

Nicht ganz einverstanden sind wir dagegen mit den beiden Autoren hinsichtlich ihrer Schlussbetrachtung. Wenn sie bedauern, daß das Genter System nur den organisierten Arbeitern zugute komme, die bereits gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, und im Forscherdrange nach psychologischen Gründen sich zu der Behauptung veriteigen, die leitenden Kreise der Gewerkschaften ständen der Unterstützung unorganisierter meist sehr kalten Herzens gegenüber, so trifft ihre Beweisführung durchaus daneben. Sie übersehen dabei völlig, daß die öffentliche Unterstützung sich auf eine Förderung der gewerkschaftlichen Selbsthilfe beschränken muß, wenn sie nicht den Charakter der Wohltätigkeit annehmen soll und daß es dem gewerkschaftlich geschulten Arbeiter widerstrebt, Unterstützungen zu geben und zu nehmen, denen keine eigenen Leistungen gegenüberstehen. Gegen die Unterstützung Nichtorganisierter, die für den Arbeitslosigkeitsfall Vorsorge durch Beitritt zu einer Arbeitslosigkeitskasse oder durch Sparguthaben getroffen haben, hat prinzipiell kein Gewerkschaftler etwas einzuwenden. Praktisch bleiben aber alle diese für Nichtorganisierte getroffenen Maßnahmen völlig belanglos, weil der Gedanke der Solidarität, ohne den eine wirksame und lebensfähige Arbeitslosenversicherung nicht denkbar ist, nur bei der organisierten Arbeiterschaft entwickelt ist.

Ferner haben die beiden Verfasser die schiefe Auffassung, die auch Professor Troeltsch in seiner bekannten Rede vertrat, daß der Klassenkampfscharakter der freien Gewerkschaften die Erklärung für deren hohe Arbeitslosigkeitsziffer biete (gegenüber den niedrigen Ziffern der D.-D. Gewerkschaften). Wir haben bereits gegenüber Professor Troeltsch den Nachweis geführt, daß die Arbeitslosenziffern der Gewerkschaften kein typisches Bild von der Lage des Arbeitsmarktes geben können, weil sie nur einen ganz geringen Bruchteil von Arbeitern umfassen, von denen sich ein Teil überdies in gesicherten Positionen befindet. Die wachsende Ausbreitung der gewerkschaftlichen Tarifverträge steht ebenfalls jener Annahme entgegen. Vor allem erklären sich die höheren Arbeitslosenziffern der freien Gewerkschaften daraus, daß die Arbeitslosigkeitskassen der letzteren besser entwickelt sind und daher auf die einem häufigen Wechsel ausgesetzten Arbeiterschichten die größte Anziehungskraft ausüben. Wir meinen, daß in der Beurteilung von so heißumstrittenen Fragen, wie es gegenwärtig die öffentliche Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung ist, die größte Vorsicht am Platze ist. Schon die Art und Weise, wie solche Argumente von Gegnern der Gewerkschaften fruktifiziert werden, hätte A. Michels zur Genüge darüber belehren müssen.

junden. Und das alles, was erst die Entwicklung mit sich brachte, muß heute in einem Handbuch zur Darstellung gelangen. Das ist auch bei der dritten Auflage der „B. W.“ nicht anders; sie bieten 1909 selbstverständlich viel mehr, als sie 1901 zu bieten vermochten.

Den prinzipiellen Unterschied zwischen dem von ihm verfaßten Handbuch und den Handbüchern anderer Verbände, den Bringmann herausgefunden haben will, vermögen wir nicht zu entdecken. Auch seine Aufgabe ist es, die Verbandspraxis darzustellen, Anleitungen für die Verbandsstätigkeit der Funktionäre und Mitglieder zu geben. Wo er in der dritten Auflage darüber hinausgeht, geschieht es nicht im Rahmen eines Handbuches, es sind vielmehr eigene Theorien, die er u. E. am unrechten Platze unterbringt. Die Handbücher können nicht die Stätte der gewerkschaftstheoretischen Forschung sein, sie sollen der gewerkschaftlichen Tagespraxis dienen. Diese Aufgabe suchen auch alle uns bekannten Handbücher zu lösen. Die Neuaufgabe der „Praktischen Wink“ allein versucht darüber hinauszugehen. Aber wir wünschen wirklich nicht, daß Bringmann auf dem Wege Nachfolger findet.

W. J.

#### Neue Jubiläumsschriften der Gewerkschaften.

**Festschrift. 25 Jahre Organisationsarbeit der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe in Berlin.** Herausgegeben von Paul Barthel. Verlag der Berliner Verbandsfiliale. 85 S.

**Die Organisationsbestrebungen der Zigarrenfortierer und Ristenteller Deutschlands.** Zum 25jährigen Bestehen der Zentralorganisation. 202 S. Verlag von C. Arnhold, Hamburg.

**Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Organisation der Bauhilfsarbeiter in Hamburg und Umgegend.** Von C. Hüfmeier. Hamburg. 62 S. Selbstverlag.

Die Zahl der Darstellungen aus der Geschichte der Gewerkschaften nimmt ständig zu. Besonders die Jahre der Gewerkschaftsjubiläen bringen zahlreiche Neuerscheinungen auf diesem Gebiete. Fehlt es diesen Jubiläumsschriften auch in der Regel an der gründlichen und ausreichenden Vorarbeit, die man von einer Gewerkschaftsgeschichte erwarten muß, so liefern sie doch zu letzterer manches wertvolle Material und geben nicht selten den Anlaß zu deren späterer Herausgabe.

Von den drei angeführten Schriften ist die der Berliner Lithographen und Steindrucker zweifellos die beste. Das bezieht sich nicht nur auf die sehr vornehm gehaltene Ausstattung, sondern in erster Linie auf die Bearbeitung selbst, obwohl es sich hierbei um ein Kollektivwerk von 15 Autoren handelt. Der Verband, seine Vorläufer und seine Entwicklung, der Berliner Fachverein, die Berliner Verbandsfiliale und die einzelnen Branchenmitgliederschaften, ihre Einrichtungen (Lehrlingsabteilung, Bildungsausschuß, Unterstützungs- und Vergnügungskommission), sowie die Wirksamkeit der Berliner Gesamtmitgliederschaft werden in knapper, aber leicht faßlicher Weise dargestellt. Manches davon, besonders die Wirksamkeit der Lehrlingsabteilung und des Bildungsausschusses, verdienen ein allgemeines gewerkschaftliches Interesse.

Die Jubiläumsschrift des Verbandes der Zigarrenfortierer hat mehr als lokale Bedeutung. Sie gibt uns ein Stück Geschichte eines ganzen Centralverbandes, wenn auch nur eines der kleinsten. Der Verband der Zigarrenfortierer ist eine der ersten Gewerkschaften gewesen, die in Anlehnung an die Praxis der englischen Trade Unions

auch der Pflege des Unterstützungswesens sich zuwandten, ohne darüber den Kampfescharakter der Organisation irgendwie zu vernachlässigen. Man darf ruhig anerkennen, daß er in dieser Hinsicht in Deutschland vorbildlich gewirkt hat. Das Buch ist hauptsächlich für Verbandskollegen geschrieben. Das erklärt es auch, daß die historischen Schilderungen etwas stark mit der wortgetreuen Wiedergabe von Protokollen, Flugblättern, Reden und Artikeln belastet sind, die in dieser Ausführlichkeit nur die Mitglieder der Organisation interessieren. Demgegenüber ist der Rahmen der Gesamtarbeiterbewegung, aus dem sich die Geschichte dieser Organisation herausheben muß, etwas dürftig ausgefallen.

Die Festschrift der Hamburger Bauarbeiter ist eine schlichte Schilderung der 25jährigen Entwicklung einer Organisation ungelerner Arbeiter. In diesen 25 Jahren ist die Organisation zu einer achtungsgebietenden Schutzwehr der gesamten Berufsgenossen herangewachsen. Während 1885 die Stundenlöhne zwischen 28—30 Pf. (Erdarbeiter) und 40 Pf. (Steinträger, Hilfsarbeiter, Abbrucharbeiter, Zimmerarbeitsleute, Pfahlrammer und Gipferarbeitsleute) schwankten, haben sie 1910 die Höhe von 45 Pf. (Erdarbeiter) bis 90 Pf. (Gipferarbeitsleute) erreicht. Die Arbeitszeit war damals 10 Stunden, Heberarbeit war gang und gäbe. 1910 war sie auf 9 Stunden reduziert. Die Schrift wird den Kollegen den Beweis liefern, daß auch der ungelernete Arbeiter, der Hilfsarbeiter dem Kapital nicht machtlos gegenübersteht, wenn er nach Kräften zur Stärkung seiner Berufsorganisation beiträgt.

U.

#### Christliche Gewerkschaftsliteratur.

**Das Christentum der christlichen Gewerkschaften.** Materialien zur Beurteilung des Gewerkschaftsstreites unter den deutschen Katholiken. Zweites Heft. Von J. Windolph, Vikar an der St. Josephskirche in Bochum. Berlin 1910. Kommissionsverlag des „Arbeiter“. Preis 50 Pf. 184 S.

Centrum und Centrumsschriften sind zurzeit übel daran. Schlag auf Schlag erfolgen die Veröffentlichungen, die sich mit den Streitfragen innerhalb des Centrums beschäftigen. Erst kam die Schrift des Kaplans Schopen über „Röln, eine innere Gefahr für den Katholizismus“, dann kamte der frühere „christliche“ Gewerkschaftsbeamte Wolf sein Material aus, es folgte „Das alte und das neue Centrum“ von Montanus, und nun hat die Presse des Centrums und der Centrumsschriften wieder an dem „Christentum der christlichen Gewerkschaften“ zu knabbern.

In dem ersten Heft der „Materialien“ wurde die obige Schrift bereits angekünndigt. Während sich das früher erschienene Heft mit der Stellung der „Evangelischen“ zu den „christlichen“ Gewerkschaften befaßte, holt der Verfasser im zweiten Heft ein umfangreiches Material heran, um zu beweisen, wie es denn nun mit dem spezifischen Christentum der Centrumsschriften steht. Es ist erklärlich, daß Centrum und Centrumsschriften über den armen Vikar an der St. Josephskirche in Bochum herfallen und ihn mit gar unchristlichen Superlativen im Stile der päpstlichen Borromäusenheilica belegen. Dabei ist Vikar Windolph natürlich ein „gut katholischer“ Mann, nur daß er für die Berliner „Facharbeiter“ eintritt und beweist, daß es ein solch verwachsenes „Gedankending“, wie es das vermengelte „Christentum“ der christlichen Gewerkschaften ist und wie diese es für sich in Anspruch nehmen, in Wirklichkeit gar nicht gibt.

Errungenschaften der Organisationen bedrohen. — Hervorzuheben ist, daß unter den minder qualifizierten Arbeitern in New York in der Mehrheit der Gewerbe die Eingewanderten, unter den hoch qualifizierten Arbeitern aber fast durchweg die Einheimischen vorherrschen. So waren z. B. von den minder qualifizierten Männern in der Glasfabrikation 84 Proz. fremdgebürtig, in der Schuhfabrikation 92 Proz., in der Zeitungsdruckerei 91 Proz., in der Erzeugung von Bürsten und Besen 85 Proz., in Gießereien 74 Proz. usw. — Viel Interessantes ist namentlich in dem Abschnitt über die Regelung der Haltung von Lehrlingen und Hilfsarbeitern durch die Gewerkschaften zu finden. Jeshlinger.

### Politische Literatur.

Zur preussischen Verwaltungsreform. Von Dr. Hugo Preuß. Leipzig und Berlin. V. G. Teubner. 1910. 3 M.

Die im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin abgefaßte Denkschrift über die aktuelle Frage der preussischen Verwaltungsreform gibt an der Hand der geschichtlichen Vorgänge in kurzen Umrissen ein übersichtliches Bild der komplizierten inneren Verwaltung Preußens und recht beachtenswerte Vorschläge zur Verwaltungsreform — Vorschläge, die allerdings keine Aussicht auf Verwirklichung haben, weil die Regierung und die herrschenden Parteien nur eine Scheinreform anstreben, die das Wesen der Sache nicht berührt.

Unter Decentralisation der Verwaltung, die die Regierung angeblich anstrebt, versteht Preuß den Ersatz der staatlichen Zuständigkeit durch die der kommunalen Selbstverwaltung, und er tritt für dies Ziel, worin er den eigentlichen Kern der Reformfrage erblickt, energisch ein. Seine historisch-kritische Schilderung der Verwaltungsorganisation der letzten hundert Jahre führt ihn zu dem Schluß, daß die so schnell zutage getretene Reformbedürftigkeit der letzten Reform ihre Ursache keineswegs in einzelnen technischen Unvollkommenheiten habe, sondern sich aus dem ganzen Aufbau dieser Organisation ergebe. „Vereinfachung und Dezentralisation der Verwaltung ist heute das Lösungswort, wie es schon bei jeder vorangegangenen Verwaltungsreform das Lösungswort gewesen ist. Und das Resultat war stets das entgegengesetzte.“ Mit diesen Worten hat Preuß den Nagel auf den Kopf getroffen, und auch darin müssen wir ihm beipflichten, daß auch jetzt wieder zu befürchten ist, daß man auf dem alten Wege fortwandern und damit zu einer abermaligen Vermehrung der Behörden und zu einer erneuten Komplizierung ihrer Zuständigkeit gelangen wird. Der Grund ist in dem Bestreben der herrschenden Kreise zu erblicken, mit Hilfe der Verwaltung ihre Macht mehr und mehr zu befestigen. So glauben sie denn, daß sich die ganze Reform in einer anderweitigen Verteilung der Geschäfte innerhalb der Staatsbehörden erschöpfen könne. Im Gegensatz hierzu befürwortet Preuß die Rückkehr zu dem Grundgedanken aller Verwaltungsreformen, wonach die eigentliche lokale Verwaltung nicht durch das Staatsbeamten-tum, der Bezirksregierungen, sondern in der Hauptsache durch die Selbstverwaltungskörper von Gemeinde, Kreis und Provinz geführt werden soll, während der Staat die Aufsicht über diese Kommunalverwaltungen führt, allenfalls noch mit der unmittelbaren Verwaltung einiger weniger Angelegenheiten, auf deren konzentriert einheitliche Leitung man gar nicht verzichten zu können glaubt. Gewiß

ein erstrebenswertes Ziel, aber in dem heutigen Preußen eine Utopie! Und Preuß glaubt auch selbst nicht an die Verwirklichung seiner Idee, er weiß, daß dazu ein prinzipieller Bruch mit dem jetzigen System erforderlich wäre, und diesen Bruch hält er bei uns für unmöglich.

Die Aussichtslosigkeit der Preussischen Vorschläge beeinträchtigt indessen den Wert seiner Arbeit nicht im geringsten. Hier hat einmal ein Mann, der nicht nur als Theoretiker — der Verfasser ist Professor des öffentlichen Rechts an der Handelshochschule in Berlin —, sondern auch als Praktiker in seiner Eigenschaft als Mitglied der Berliner Stadtverordnetenversammlung über eine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Verwaltung verfügt, den unumstößlichen Nachweis erbracht, daß bei den Verwaltungsreformen der preussischen Regierung nichts herauskommt und nichts herauskommen kann, weil man sich hütet, die Axt an die Wurzel des Übels zu legen. Das Volk erwartet von der bevorstehenden Verwaltungsreform nichts, und wenn die Ältesten der Kaufmannschaft auf eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen von Handel und Industrie bei dem Reformwerk hoffen, so werden sie nach dem Zustandekommen der Reform um eine Hoffnung ärmer sein. Daß sie die ursprünglich nur für einen engeren Kreis bestimmte Denkschrift der Öffentlichkeit nicht vorenthalten haben, ist ein Verdienst, sie haben dadurch zu einer wertvollen Bereicherung der Literatur beigetragen. P. H.

### Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland.

Die rühmlich bekannte Schrift Paul Kampffmehers, die 1896 zum ersten Male erschien und allseitig große Anerkennung fand, ist jetzt vom Verfasser neu bearbeitet und im Vorwärtsverlag, Berlin, herausgegeben worden.\*) In knapper, aber trotzdem durchaus gemeinverständlicher Darstellung gibt Kampffmeyer ein Bild der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umgestaltungen seit dem Mittelalter. Seine Schilderungen werden belegt durch ein reiches Quellenmaterial aus den Werken zeitgenössischer Schriftsteller. Das Buch gehört zu den besten Arbeiten der Einführung in die Geschichte der Volkswirtschaft und der Gesellschaftsentwicklung und sollte in jeder Gewerkschaftsbibliothek fleißig gelesen werden. U.

### Literatur über Gesundheitspflege.

#### Arbeitergesundheits-Bibliothek.

Die Buchhandlung Vorwärts gibt seit einigen Jahren unter diesem Titel eine Serie kleiner Schriftchen zum Preise von 20 Pf. pro Heft heraus, die nach dem beigedruckten Programm den Zweck verfolgen, das Interesse der Arbeiter für die Gesundheitspflege zu wecken, Aberglauben und Vorurteile, insbesondere auf dem Gebiet der persönlichen Gesundheitspflege zu beseitigen und Erkenntnis und Verständnis der modernen Hygiene zu fördern.

Wir erkennen durchaus die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Arbeit an. Gerade auf dem Gebiete der persönlichen Gesundheitspflege kann der einzelne Arbeiter ganz gewiß mehr tun, als heute allgemein geschieht. Die Volksschule, die auf so vielen Gebieten ungenügend ist, vermag hier fast völlig. Und doch wäre sie besonders geeignet, eine

\*) 230 S. Preis geb. 2 M.

Abgesehen von diesen kleinen Unstimmigkeiten schätzen wir die Arbeit der beiden Verfasser als einen höchst wertvollen Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

## Volkswirtschaftliche Literatur.

### Die Sezmachine im Buchdruckgewerbe.

Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Einführung der Sezmachine im Buchdruckgewerbe. Von F. C. Weber. Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von St. Diehl und G. v. Schulze-Gävernitz. 1. Band 1. Heft.

„Die vorliegende Untersuchung will zu der Frage der Erziehung der menschlichen Hand durch die Maschine einen kleinen Beitrag liefern, in ähnlicher Weise, wie dies durch die klassischen Untersuchungen des Commissioner of Labor „Hand and Machine Labor“ für die Vereinigten Staaten geschehen ist.“ Wie der Verfasser weiter ausführt, entstammt sein Material zum größten Teil den Berichten und Mitteilungen der Fachpresse, ergänzt durch Enquêtes, kontrolliert durch Besichtigung zahlreicher Buchdruckereien.

Bemerkenswert ist das Bestreben der beiden Herausgeber, monographische Arbeiten in ähnlicher Art zu publizieren, wie das durch die technisch volkswirtschaftlichen Monographien Einzelheimers und die Untersuchungen über Entlohnungsmethoden des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen geschieht. Hier wie dort wird eine Weiterführung von Personenfragen abhängig sein, von der Möglichkeit, geeignete Arbeiter zu finden, die genügend sicher in der Produktionsweise des betreffenden Wirtschaftszweiges sind und die sozialen und volkswirtschaftlichen Wechselbeziehungen der Maschinenarbeit klar und prägnant formulieren können.

In der vorliegenden Studie wird ein an sich sehr interessantes Thema behandelt. Die Einführung der Sezmachine hat alle jenen Folgeerscheinungen gezeitigt, die jeder maschinentechnische Fortschritt mit sich bringt: Arbeitsverdrängung, Arbeitsverschiebung, Konkurrenz der gelernten Arbeiter mit dem ungelerten Arbeiter, Produktionssteigerung, Mechanisierung des Betriebes, Betriebskonzentration, Kampf der Arbeiterorganisation um Einfluß auf den neuen maschinentechnischen Betrieb usw.

Diese Fragen werden in dem Gewerkschaftskampf der nächsten Jahre uns noch sehr eingehend beschäftigen müssen. Der Industrialismus, so stolz und mächtig er auch heute schon vor uns steht, hat besonders in Deutschland längst noch nicht seinen höchsten Stand erreicht. Im Gegenteil sehen wir gerade jetzt, wie auf dem Gebiet der industriellen Kraftzerzeugung, der Produktions- und Transporttechnik die Großbetriebsform neue Möglichkeiten der Entfaltung erhält. Diese Entwicklung zum hochgearteten Maschinenbetrieb hat auch die Beziehungen des Arbeiters zum Unternehmer verändert und so wird deshalb auch das Thema Maschine und Arbeiterfrage bei der Weiterbildung unserer gewerkschaftlichen Strategie noch eine eingehende Behandlung erfahren müssen.

Freilich läßt der vorliegende Beitrag keine allgemeinen Schlußfolgerungen zu dieser Frage zu. Die Buchdrucker haben von jeher eine etwas eigenartige Organisationsentwicklung aufzuweisen gehabt. Die Tarifbildung hat sich bekanntlich dort, durch besondere Bedingungen unterstützt, verhältnismäßig schnell und umfangreich durchsetzen können.

So sind denn auch ganz andere Machtverhältnisse zum Unternehmertum entstanden und der Kampf um die Einführung neuer Maschinen mußte hier unter ganz anderen Bedingungen möglich sein, wie etwa im Bergbau und Hüttenwesen, in der Textilindustrie und der Metallverarbeitung.

Trotzdem darf aber wohl die vorliegende Arbeit als ein sehr wertvoller Beitrag zu dem Maschinenproblem bezeichnet werden. Wenn auch der Buchdrucker ein abschließendes Urteil über die Behandlung der eigentlichen Fachfragen den beteiligten Berufskreisen selbst überlassen muß, so glaube ich doch sagen zu dürfen, daß der Verfasser mit großer Sorgfalt und Fleiß an seine Aufgabe herangegangen ist. Die Untersuchung Webers möchte ich daher als eine der besten Arbeiten dieser Art bezeichnen und den Herausgebern wünschen, in gleicher Qualität weitere Beiträge über dasselbe Problem veröffentlichen zu können. Wie steht es z. B. mit der Wirkung der Maschinenwirtschaft in der schweren Industrie, in den Wirtschaftszweigen, wo uns voraussichtlich die großen entscheidenden gewerkschaftlichen Machtkämpfe noch bevorstehen?

Richard Boldt.

## Statistische Literatur.

### Gewerbliche Ausbildung und Gewerkschaften in Amerika.

Charles R. Richards: Industrial Training. A Report on Industrial Conditions in New York State. Bearbeitet für das Arbeitsstatistische Amt des Staates New York. Albany, 1909. IV und 394 Seiten.

Dieses vom Arbeitsstatistischen Amt des Staates New York als erster Teil seines 26. Jahresberichtes herausgegebene Buch bringt wichtige Beiträge zur Kenntnis der Taktik der amerikanischen Gewerkschaften und es ist unter ihrer Mitwirkung zustande gekommen. Einer allgemeinen Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung folgen Kapitel über die Bedingungen des Eintritts und des Aufstiegens in den Gewerben, die Stellung der Gewerkschaften gegenüber den Handfertigkeitsschulen und gewerblichen Ausbildungsanstalten, die Stellung der Unternehmer zu solchen Einrichtungen, Vorschriften und Verträge der Gewerkschaften in bezug auf Lehrlingshaltung und Hilfsarbeiterwesen, die New Yorker Gesetze, die sich auf den Gegenstand beziehen, und in New York bestehende Institute für gewerbliche Ausbildung.

Die Gewerkschaften in New York und anderen Staaten verhielten sich zu den Vorschlägen, die mehr und mehr außer Übung kommende Berufslehre in der Werkstatt oder auf dem Werkplatz durch gewerbliche Bildungsanstalten zu ersetzen, im allgemeinen ablehnend, doch haben sie ihre Haltung im Laufe der Zeit geändert, da sie die Notwendigkeit der Heranbildung höher qualifizierter Arbeitskräfte erkannten. Von 2451 gewerkschaftlichen Ortsvereinen, die gefragt wurden, ob sie öffentliche Unterrichtsanstalten zur praktischen Berufsausbildung begünstigen, wenn der Anstaltsbildung eine zweijährige Praxis folgen muß, bis die betr. Arbeiter als „gelernt“ anerkannt werden, antworteten 1232 bedingungslos und 71 bedingt „Ja“, 567 bedingungslos und 7 bedingt „Nein“, 574 antworteten nicht. Privaten beruflichen Bildungsanstalten sind die Gewerkschaften bis heute noch abgeneigt, da sie ihre Böglinge nur oberflächlich unterrichten, die dann zwar als gelernte Arbeiter gelten wollen, sich aber nur zu oft als Arbeitswillige hergeben und die